

Bekleidungs-gewerkschaft

GESCHÄFTSSTELLE VENLOER WALL 9
FERNSPRECHER NUMMER 572 59

Erscheint alle 14 Tage Samstags u. kostet durch die Post
1.00 RM für das Vierteljahr - Anzeigenpr. für die sechs-
gesp. Colonellzeile 20 Pf. Stellengesuche u. -Angebote
kosten die Hälfte. - Geldsend.: Postcheckk. 3596 Köln

Organ des Verbandes christl. Arbeitnehmer
des Bekleidungs-gewerbes
und des Berufsverbandes christl. Hutarbeiter

Nummer 11

Köln, den 30. Mai 1931

28. Jahrgang

Zum Jubiläum von RERUM NOVARUM

Am 15. Mai 1891 erschien das Rundschreiben „Der Geist der Neuerung“ (Encyclika Rerum novarum) Leos XIII. Dieses päpstliche Rundschreiben ließ damals die Welt aufhorchen. Es kam zu einer Zeit, wo die soziale Frage gar mächtig die Gemüter bewegte, insbesondere in Deutschland, dem Herzen von Europa. Die sozialistische Bewegung hatte sich kurz vorher ihr Programm gegeben. In christlich-sozialen Kreisen suchte man nach Wegen, um der Not der Arbeiterschaft zu steuern. Das päpstliche Rundschreiben fand Widerhall nicht nur in katholischen Kreisen, sondern weit darüber hinaus, überall dort, wo das soziale Bewußtsein sich aufbaute gegenüber Ungerechtigkeiten in sozialen Dingen und Unterdrückung der Arbeiterschaft. Es ist äußerst lehrreich, das Rundschreiben Leos XIII. von 1891 in heutiger Zeit auf sich wirken zu lassen, um so festzustellen, mit welchem klaren Bild der Papst die sozialen Schäden der Zeit und ihre Folgewirktungen erkannte und deshalb auch Mittel und Wege zu ihrer Behebung in Vorschlag bringen konnte. Wären die Regierungen und Reichstagen Leos XIII. überall befolgt worden, die Klüfte zwischen den einzelnen Schichten der Völker hätte sich nicht in dem Grade aufzutun können, wie wir sie leider Gottes heute zu verzeichnen haben.

Aus Anlaß der Vierzig-Jahr-Feier der Encyclika Rerum novarum hat der jetzige Papst ein neues Rundschreiben (Encyclika Quadragesimo anno) erlassen, welches den Inhalt der Encyclika vom Jahre 1891 unterstreicht und zum Teil ergänzt. Es erscheint angebracht, jetzt, wo die soziale Volksschaft Leos XIII. wieder in aller Munde ist, einige markante Stellen daraus zu veröffentlichen, um dann in der folgenden Nummer einen Auszug aus dem neuen päpstlichen Rundschreiben zu bringen. Zur besseren Uebersicht fassen wir die einzelnen Stellen unter einem besonderen Titel zusammen.

Wert der Arbeit und Würde des Arbeiters

„Der Arbeit wohnt eine solche schaffende Kraft inne, daß man mit Fug und Recht behaupten darf, gerade die Anstrengung der Handarbeiter sei der Born des Reichthums der Nationen.“

„Zwei wesentliche Eigenschaften wohnen der Arbeit inne: sie ist persönlich, insofern die Arbeitskraft von der Person untrennlich ist. Die Arbeitskraft ist und bleibt Eigentum des Arbeiters; ihm ist sie von der Natur zu seinem Nutzen verliehen. Und sie ist notwendig; denn der Mensch ist ja für seinen Lebensunterhalt auf den Ertrag der Arbeit angewiesen, und eine strenge natürliche Pflicht gebietet uns die Erhaltung des Daseins.“

„Erwerbsmäßige Handarbeit erniedrigt den Menschen nicht, vielmehr muß, wer auf die Stimme der Vernunft und der christlichen Philosophie hört, ihm dies zur Ehre anrechnen, gibt ihm doch die Arbeit das Mittel zum ehrbaren Lebensunterhalt an die Hand.“

„Die Arbeiter dürfen nicht wie Sklaven angetan und behandelt werden. Die Gerechtigkeit fordert, ihre persönliche Würde, die noch geabelt ist durch ihre Würde als Christen, in Ehren zu halten.“

Kapitalismus

„Die Produktion und der gesamte Handel sind fast zum Monopol einiger weniger geworden, und so konnten übermäßig Reiche der unabhätbaren Menge der Bestohlenen ein nahezu ständiges Joch auslegen.“

„Auf der einen Seite die übermächtige, weil überzeitige Partei des Kapitals, welche Industrie und Handel allein beherrscht und ihre Machtstille zu ihrem Vorteil und in ihrem Interesse ausbeutet und auch auf den Gang der Staatsgeschäfte einen nicht geringen Einfluß geltend macht; auf der andern Seite die gedrückte, mittellose Masse, die in ihrer erbitterten Stimmung stets zu Unruhen geneigt ist.“

„Wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so gehört die Pflicht der Arbeit von Rechts wegen denen, welche die Arbeit geleistet haben.“

„Wenn der Arbeiter seine Dienstkraft in den Dienst eines andern stellt, so tut er es eben in der Absicht, sich dadurch das Nötige für seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, und so erwirbt er sich zufolge seiner Arbeitsleistung ein wahres und eigentliches Recht nicht bloß dazu, seinen Lohn zu fordern, sondern auch dazu, über diesen seinen Lohn nach seinem Ermessen zu schalten und zu wahlen.“

„Einem Arbeiter den ihm gebührenden Lohn vorenthalten, ist ein schwerer Frevel, der um Rache zum Himmel schreit: „Siehe, der Lohn der Arbeiter, . . . um den ihr sie betrogen habt, schreit empor, und ihr Schreien bringt zu den Ohren des Herrn der Heerscharen.“ (Brief des Heiligen Jakobus, 5, 4.)

„Was den Schutz der irdischen Güter anbetrifft: so gilt es vor allem, die bedrückte Arbeiterschaft aus der Hartnäckigkeit habüchtiger Leute zu befreien, welche Menschen wie Waren zu ihrem Gewinne ausbeuten.“

„Es ist ungerecht, den Arbeitern mehr Arbeit aufzubürden, als ihre Kräfte tragen können, oder von ihnen derartige Leistungen zu fordern, die sich für ihr Alter oder Geschlecht nicht eignen.“

„Der Lohn darf nicht etwa so niedrig sein, daß er einem genügsamen und redlichen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwerfe.“

„Schandbar und unmenschlich wäre es, Menschen wie Ware zum eigenen Gewinne auszubenden und sie doch nach ihrer Artperkraft einzuschlagen.“

Die Selbsthilfe

„Die Arbeiterfrage ist schwierig, weil es wirklich keine leichte Aufgabe ist, die Rechte und Pflichten abzumessen, durch welche Reiche und Besitzlose, diejenige, welche das Kapital beschaffen, und diejenigen, welche die Arbeit leisten, gegenseitig verbunden sein müssen.“

„Die Arbeiterfrage wird von den christlichen Arbeitern umsoher in richtiger Weise gelöst werden, wenn sie in Organisationen zusammengeschlossen und unter umfänglicher Führung den gleichen Weg einschlagen, den unsere Ältern, die Christen des Altertums, zu ihrem eigenen Heile und dem Wohle der Gesellschaft eingeschlagen haben.“

„Der Zweck der Arbeitervereine ist kein anderer als die Hebung der geistlichen, leiblichen und materiellen Wohlfahrt aller Vereinsmitglieder.“

„Wir hegen im Hinblick darauf die beste Hoffnung für die Zukunft, wenn anders die Zahl dieser Vereine beständig wächst, und wenn sie umfänglich organisiert und geleitet werden.“

„Die Erhaltung des Lebens ist eine allgemeine Pflicht, die jedem obliegt, und ein Zuwiderhandeln dagegen wäre ein Verbrechen.“

„Das Bemühen, wie beschränkt seine eigenen Kräfte sind, treibt den Menschen dazu an, sich mit andern zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung zu verbinden.“

„Das Streben nach Verbesserung der eigenen Lage ohne Rechtsverletzung ist erlaubt.“

Christliche Gewerkschaften

„Bei dem religionsfeindlichen Charakter der sozialdemokratischen Organisationen sehen sich die christlich geglaubten Arbeiter vor die Wahl gestellt, entweder Verbänden beizutreten, die ihrer Religion Gefahr bringen, oder aber auch ihrerseits Vereine zu gründen, um mit vereinten Kräften mutig sich von dem unerträglichen Unterdrückungssystem loszurufen.“

Sozialismus

„Die Arbeiterfrage ist voller Gefahren, da sie von schlaun berechnenden Hebern vielfach dazu benutzt wird, die richtige Einsicht zu trüben und die Massen aufzuwegen.“

„Das Programm der Sozialisten ist weit entfernt, die Arbeiterfrage zu lösen. Es schädigt vielmehr den Arbeiterstand sehr; ferner ist es höchst ungerecht, weil es die rechtmäßigen Besther verweigert; es erschüttert die staatliche Rechtsordnung, ja bedroht die Staaten mit völliger Auflösung.“

„Die Arbeiter dürfen keine Verbindung mit gewissen-

losen Leuten eingehen, die es geschickt anzustellen wissen, um mit ungeheuren Verpöden maßlose Hoffnungen zu wecken. Es hat dies gewöhnlich fruchtlose Reue und schwere Schädigungen der Lage der Arbeiter im Gefolge.“

„Die Vereine der Sozialisten gehen darauf aus, das Arbeitsmonopol in ihre Hände zu bringen und die Arbeiter, welche sich nicht zum Beitritte verstehen, dafür im Elende süßen zu lassen.“

Kommunismus

„Diese Lehre gereicht gerade jenen, denen Hilfe so not tut, zum Schaden; sie widerstreitet den natürlichen Rechten des einzelnen Menschen; sie mißachtet und verrückt die Aufgaben des Staates und macht eine friedliche, ruhige Entwicklung des Gesellschaftslebens unmöglich.“

„Jeder Kampf gegen die Naturordnung bleibt aussichtslos.“

„Das Recht zum Besitze privaten Eigentums hat der Mensch von der Natur selber erhalten.“

Die Aufgabe des Staates

„Der Staat hat ein offenes Interesse daran, daß jene Klasse, welche ihm so notwendige Dienste leistet, nicht allenthalben dem Elende preisgegeben sei.“

„Es ist nur eine Forderung der strengsten Billigkeit, daß der Staat für die Arbeiter annehme, auf daß ihr Wirken für das Gemeinwohl ihnen selber auch etwas eintrage, und daß sie, mit Obdach und Kleidung und dem zu einem gesunden Leben Nötigen versehen, ein weniger gedrücktes Dasein fristen können.“

Das Christentum und das Volkswohl

„Wo immer mit dem christlichen Sittengehe in Leben voller Ernst gemacht wird, trägt es von selbst zur Hebung der irdischen Wohlfahrt das Seinige bei.“

Ausnahmebestimmungen für Hausgewerbetreibende in der Sozialversicherung

Den Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern wird heute noch vielfach in der Sozialversicherung eine Ausnahmebehandlung zuteil, die nicht gerechtfertigt ist. Während der Gesetzgeber betraut war, im Hausarbeitsgesetz der ungleichen Lage dieses Personentyps durch verstärkten Lohnschutz (Hauseinkauf, Lohnbücher) Rechnung zu tragen, sieht man in der Sozialversicherung noch recht wenig Verständnis für die schwierigere Lage der Hausgewerbetreibenden zu besitzen. Im Nachfolgenden sollen die Auswirkungen dieser Ausnahmebehandlung in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung behandelt werden.

1. Krankenversicherung

Nach § 165 Ziffer 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO.) sind für den Fall der Krankheit versichert Hausgewerbetreibende, soweit ihnen nicht ein jährliches Einkommen in Höhe von 3000 RM über 11. Diese Bestimmung wurde noch verhärtet durch den § 165 b RVO., der besagt: „Wer die für die Versicherungsspflicht nach § 165 b RVO. Abs. 2 maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet mit dem Tage der Überschreitung aus der Versicherungsspflicht aus.“ Während letzter ein Hausgewerbetreibender erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Verdienstgrenze aus der Versicherungsspflicht ausscheidet, erfolgt die Ausscheidung bei Überschreitung der Verdienstgrenze von 3000 RM nach unterm Aufassung die Verdienstgrenze von 3000 RM im Jahre bzw. 300 RM im Monat viel zu niedrig ist. Es wird doch niemand behaupten können, daß heute ein Familienvater bei einem Einkommen von etwas mehr als 300 RM in der Lage ist, ohne Versicherungsschutz sich und seine Familie über die Wechselstille des Lebens hinwegzubringen. Auch bei einem Einkommen von über 300 RM besteht heute bei großer Familie eine große Notwendigkeit, durch Sparmaßnahmen die mit der Familie tragenden Kosten in Krankheitsfällen begleichen zu können.

Für den Hausgewerbetreibenden kommt bei Festlegung der Einkommensgrenze noch hinzu, daß sich nie voraussehen läßt, wie hoch das Einkommen in der Zukunft gestaltet. Wenn daher § 165 RVO. lautet, soweit das jährliche Einkommen höher ist, so muß doch bemerkt werden, daß bei einem Hausgewerbetreibenden von einem Jahre zu einem Einkommen nicht gesprochen werden kann. Die im § 165 b liegende Versicherung bedeutet eine weitere Versicherung für den Hausgewerbetreibenden. Verdient ein Hausgewerbetreibender in einem Monat mehr als 300 RM, so wird er von der Versicherung ab-

gemeldet. Im nächsten Monat verdient er vielleicht nur 200 M. Das läßt sich jedoch erst am Ende des Monats feststellen. Wann und wie hat nun die Wiederanmeldung des Hausgewerbetreibenden zur Krankenkasse zu erfolgen? Eine weitere Schwierigkeit entsteht vielfach mit den Versicherungsbehörden über die Auslegung des Begriffes „Einkommen“. Eine Reihe von Versicherungsbehörden bezeichnen ohne weiteres alles das als Einkommen, was der Hausgewerbetreibende an Einnahmen hat. In den meisten Fällen sind jedoch Einnahmen und Einnahmen nicht gleichbedeutend. Von den Einnahmen zählt der Hausgewerbetreibende die bei ihm Beschäftigten einernen und fremden Hilfskräfte. Nach anderer Auffassung dürfte bei gerechter Auslegung dieser Bestimmung nur das als Einkommen des Hausgewerbetreibenden bezeichnet werden, was ihm persönlich nach Abzug seiner Lasten verbleibt. Ueber die Auslegung des Begriffes „Einkommen“ wäre eine authentische Erklärung sehr angebracht.

Durch den Wegfall des Versicherungsschutzes entziehen für den Hausgewerbetreibenden noch sonstige wesentliche Nachteile. Die Arbeitgeber bemühen sich mehr und mehr, die Ausgaben für die Sozialversicherung von sich abzuwälzen. Aus diesem Grunde kann man die Beobachtung machen, daß Arbeitgeber in letzter Zeit dazu übergehen, einzelne Hausgewerbetreibende (Arbeiter zu beschäftigen, um über die Einkommensgrenze hinauszukommen. Auf der anderen Seite besteht infolgedessen eine größere Anzahl Hausgewerbetreibender ohne Arbeit und Verdienst. Der Hausgewerbetreibende hat die Verpflichtung, seine Hilfskräfte selbst zu versichern. Damit erspart er dem Auftraggeber weitere Sozialversicherungsbeiträge die diesem bei Beschäftigung von Arbeitern in eigenen Betrieben zu zahlen würden. Beschäftigt demnach ein Auftraggeber einen Hausgewerbetreibenden mit drei Hilfskräften, so entrichtet er bestenfalls für den Hausgewerbetreibenden selbst den Arbeitgeberanteil. In Wirklichkeit sind aber vier Arbeitskräfte für ihn beschäftigt. Diese Belastung des Hausgewerbetreibenden zugunsten des Arbeitgebers ist nicht berechtigt, um fördert das Bestreben der Arbeitgeber, immer mehr Heimarbeiter zur Beschäftigung von fremden Hilfskräften anzuhalten.

II. Arbeitslosenversicherung

Aus der eigenartigen Behandlung der Hausgewerbetreibenden in der Krankenversicherung ergibt sich auch ihre Zurücksetzung in der Arbeitslosenversicherung. Arbeitslosenversicherungspflichtig ist, wer für den Fall der Krankheit pflichtfähig ist. Wenn ein Hausgewerbetreibender wegen Ueberfretung der Verdienstgrenze ausgeschlossen ist, so ist er von diesem Zeitpunkt an auch nicht mehr gegen Arbeitslosigkeit versichert. Das bedeutet für ihn, daß er ganz der Willkür des Arbeitgebers ausgeliefert ist. Er wird in Zeiten der Krise, wie dies gegenwärtig der Fall ist, ein gefügiges Werkzeug des Arbeitgebers werden und seinen Druck auf den Lohn nur einen schwachen oder überhaupt keinen Widerstand leisten. Die Auswirkungen sind schon zurzeit katastrophal. Es ist den Arbeitgebern gelungen, zum Teil Löhne zu bezahlen, die 30-40 p. h. und darüber unter den niedrigsten Tariflöhnen liegen. Es ist aus dem Fall bekannt, wonach ein Heimarbeiter zu einem Stundenlohn von etwa 35 Pf. gearbeitet hat, weil er keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung besaß. Es ist nicht ersichtlich, warum man den Hausgewerbetreibenden in der Arbeitslosenversicherung nicht mindestens die gleichen Rechte gemährt, wie sie z. B. den Angestellten in § 96 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gemährt sind. Obwohl Angehörige ebenfalls nur bis zu einer Höchstgrenze von 300 M. Krankenversicherungspflichtig sind, folgt das Arbeitslosenversicherungsgesetz zunächst in § 69, daß der Angestellte solange für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert ist, wie er auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtfähig ist und der Pflicht der Krankenversicherung nur deswegen nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze in der Krankenversicherung überschritten hat. Alle Gruppen, mit Ausnahme der Hausgewerbetreibenden, für die eine Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung besteht, sind durch den § 69 Arbeitslosenversicherungspflichtig. Warum wird den Hausgewerbetreibenden nicht der gleiche Schutz zuteil? Ist nicht sein Arbeitsverhältnis, das in der Regel jedes Kündigungsschutzes entbehrt,

wesentlich unsicherer, wie das der meisten anderen Gruppen? Das Arbeitslosenversicherungsgesetz läßt auf demselben eine freiwillige Weiterversicherung für die Angestellten zu, die wegen Ueberfretung der angestelltenversicherungspflichtigen Gehaltsgrenze aus der Arbeitslosenversicherungspflicht ausfallen. Auch hier wieder eine einseitige Zurücksetzung des Hausgewerbetreibenden, da diese Möglichkeit im Arbeitslosenversicherungsgesetz für ihn nicht gegeben ist. Diese Härte ist um so weniger berechtigt, als der Hausgewerbetreibende gegenüber allen anderen Gruppen den Nachteil hat, daß er in der Regel keinerlei Garantie für eine gleichbleibende Höhe seines Einkommens besitzt.

Zu dieser Härte, die in der Reichsverversicherungsordnung und in dem Arbeitslosenversicherungsgesetz gegeben ist, fügte die Verordnung vom 8. November 1930 noch die weitere besondere Benachteiligung der Hausgewerbetreibenden, daß Hausgewerbetreibende, die mehr wie eine fremde Hilfskraft oder mehr wie zwei familienangehörige beschäftigten, nicht arbeitslosenversicherungspflichtig sind. Durch diese Bestimmung wird die oben bezeichnete Tendenz — Verdrängung der Arbeitslosen durch Hausgewerbetreibenden, Zusammenziehung der Arbeit auf wenige Hausgewerbetreibende usw. — noch ungemein verstärkt. Es müßte allen verantwortlichen Stellen zum Bewußtsein kommen, daß durch diese unzulässigen Ausnahmebestimmungen für Hausgewerbetreibende der angestrebte Schutz für Hausgewerbetreibende, der im Hausarbeitsgesetz begründet ist, in kein Gegenteil verkehrt wird. Für die Hausgewerbetreibenden muß es aber eine ernste Mahnung sein, mehr wie früher in ihrer Berufsorganisation mitzuarbeiten, um diese Härten zu beseitigen. Hugo Karpf.

Weitere Anträge des Adav

Verarbeitungsbestimmungen

A. Großküche

1. Zu jedem Großstück gehört eine Wattierung von Koffhaar, Wollwattierung oder Feinen mit Pfad von Koffhaar oder Feinen bis zur Tiefe des unteren Taschenpatentandes. Die Verarbeitung der Wattierung erfolgt in allen Teilen mit der Hand. Watte auf Äpfel, Äpfel und Brust, sofern sie nicht in besonderen Fällen eingelegt wird, gehört zur Wattierung.
2. Die äußeren Taschen werden mit Leiste oder Patte, mit einem oder zwei Paspeln und mit Besetzen gearbeitet oder werden mit einer oder zwei Maschinensteppnähten aufgesteppt. Patte darüber. Das Steichen hat mit der Hand zu erfolgen. Ueber jedem Steichen ist ein seidenumflochtener Nippel anzubringen.
3. Die inneren Brusttaschen oder an deren Stelle Äpfeltaschen werden mit Leiste oder Paspel direkt ins Futter oder unpassiert in die Junge gearbeitet. Zu jedem kastartigen Stück gehören 6, zu jedem rotartigen 5 Taschen.
4. Die Unterleibtasche in den Jassons, mit 1-4 Knopflöchern gearbeitet, ob hochheilig, hoch oder abfallend, ob lang oder kurz, unterliegen keiner besonderen Bestimmung.
5. Das Leib- und Kermelfutter wird rund herum mit der Hand gestiftet oder auf das Besetzen mit Draufschlag genäht. Für alle vor dem Abbleiben eingewandten Futter, gleich welcher Art, erfolgt keine Sonderberechnung.
6. Die Ranten werden in der Regel gestiftet und ein- bis zweimal gesteppt oder mit weggelassenen Besetzen hoch gearbeitet.
7. Die Kanten erhalten unten eine Zwischenfuttereinlage und werden in Aufschlaghöhe oder an der unteren Kante gesteppt oder mit der Hand durchgenäht. Sie erhalten einen halbhoftenen Schliß bis in Aufschlaghöhe und auf dem Oberarm bis zu 4 Knöpfe.
8. Alle Stoffnähte, mit Ausnahme der Armloch- und Äpfelnähte, werden mit der Maschine genäht und ausgebleibt. Die Kermel- und Äpfelnähte werden mit der Hand genäht, der Kragen mit der Hand aufgeschlagen, gestiftet oder mit der Hand aufgenäht.
9. Beim Untertragen wird der Steißfuß dicht mit der Maschine abgesteppt, der Umfall dicht gestiftet.

9. Der Obertragen wird mit der Hand aufgearbeitet.
10. Zum Großstück gehört eine Anprobe. Kommt die erste Probe in Wegfall, so können bei Wästel und Tailentrocken 1½ Stunden und bei Sackos 1 Stunde in Wegfall gebracht werden.
11. Auf Jassons kann ohne Sonderberechnung ein Gimpeloch verlangt werden.
12. Zum Seidenbesatz bis in die Kante ohne ausgearbeitete Stofflappen und zum Seidenfutter bis in die Kante ohne ausgearbeitete Stofflappen gehört eine Unterlage von Hanell oder dünnem Wattefilz oder dergleichen.
13. Beim ungefüllten Großstück werden die Taschen entweder lose hängend in den Ranten verfürzt, mit Leisten oder Patten, mit ein oder zwei Paspeln und mit Besetzen eingearbeitet oder mit ein oder zwei Maschinensteppnähten aufgesteppt. Patte darüber. Unter das Steichen gehört ein Streifen vom selben Stoff.
14. Seidener Klappenbesatz bei Frack, Gehrod, Smoking ohne Stofflappen gehört zum Stück.
15. Bei allen Sackos kann ein glatter Rückenstich verlangt werden, zu allen Paletots, Hütern und Jaglans gehört ein glatter Rückenstich mit zwei Knopflöchern.
16. Bei ungefüllten und halbgefüllten Stücken ist das Einfallen der Nähte und der unteren Säume im Grundloch einbezogen. Bei ungefüllten Stücken ist das volle Besetzen frei.
17. Zum Hüter und Jaglan gehört eine Rundspange mit Knopfloch.
18. Der Velobezug ist ohne Kermelfutter zu verstehen. Wird unten herum eine Zwischenfuttereinlage verlangt, so gehört sie zum Stück. Zum Velobezug gehören Rundspange mit Knopfloch und Rückenstich mit zwei Löchern. Die inneren Taschen können sowohl wagerecht, als auch gerade herunter ins Besetzen eingearbeitet werden. Zur Anprobe ist das Velofutter isolant einzusetzen.
19. Der Hapeloch ist ganz oder halbgefüllt.
20. Die Felerinen sind ganz gestiftet.

B. Westen

1. Zu jeder gefütterte Weste gehört eine glatte Einlage von Zwischenfutter oder ähnlichem Gewebe.
2. In jede Weste gehören vier äußere Taschen mit Leiste oder passiert und mit der Hand gestiftet.
3. Zur Weste gehört eine Probe. Wird eine Weste nicht probiert, sondern nach einer anderen probierten Weste vom Arbeiter gerichtet, so ist diese Arbeitsleistung in der vorgeschriebenen Arbeitszeit miteinhalten.
4. Das Leibfutter wird mit der Hand gestiftet, der Rücken verfürzt, die Schmalgurte mit Maschine aufgenäht oder in der Mitte festrecht einmal durchgenäht.
5. Die Ranten werden gestiftet und ein- bis zweimal gesteppt oder hoch gearbeitet, wenn Besetzen weggelassen.
6. Die Äpfel- und Seitennähte sind Maschinennähte.

C. Hosen

1. Die Schritt- und Seitennähte werden mit oder ohne Knappstich mit der Maschine genäht, die Gesäßnähte mit der Hand, alle Nähte sind zu umfalten, die Gesäßnähte zwischen Hinterhoftentfutter und Schrittbesatz einzuwaschen. Das Anbringen eines Schrittbesatzes in einer Größe bis zu 20 Zentimeter im ganzen Durchmesser kann verlangt werden.
2. Zu jeder Hose gehören drei äußere Taschen. Die Gesäßtasche kann mit Leiste oder Patte verlangt werden.
3. Als Einlage erhält die Hose eine einfache Reinen- einlage in Bund, Hinterhose und in die Schmalgurte und eine doppelte unter die Knöpfe.
4. Die Fütterung besteht aus Futter in der Schritt- leiste und im Laufstich, schmalen Leibfutter, breitem Hinterhoftentfutter, Bundfutter und Bundspange mit zwei Löchern. Die ganze Fütterung ist mit der Hand einzuwaschen.
5. Stohband über die Hinterhose mit der Maschine gehört zum Stück.
6. Sämtliche Tascheneingriffe und die Schrittleiste sind mit der Hand zu steichen und mit einem seidenumflochtenen Nippel über das Steichen zu versehen.

Die alte Waschfrau

Du siehst geschäftig bei den Winnen die Alte dort im weissen Haar, die rüft alle der Wäscherinnen im lechsuntheligen Jahr. So hat sie stets im lauten Schweiß ihr Brot in Ehr und Just geoffen und ausgefüllt mit trocken Fleisch den Kreis, den Gott ihr zugewiesen.

Sie hat in ihren jungen Tagen geliebt, geschifft und sich vermählt; sie hat des Weibes Los getragen; die Sorgen haben nicht gefehlt; sie hat den kranken Mann gepflegt, sie hat drei Kinder ihm geboren, sie hat ihn in das Grab gelegt — und Glaub' und Hoffnung nicht verloren.

Da galt's die Kinder zu ernähren; sie griff es an mit heiterm Mut, sie zog sie auf in Just und Ehren; der Fleiß, die Ordnung sind ihr Gut. Zu suchen ihren Aufenthalt, entließ sie legend ihre Lieben; so stand sie nun allein und alt, — ihr war ihr heit'rer Mut geblieben.

Sie hat gepart und hat gewonnen und Fluch gekostet und nichts gewohnt, den Fluch zu seinem Gern gewonnen, das Gern dem Weibe hingehängt; der hat sie gemeint zu Unrecht; die Schere brauchte sie, die Kabeel, und nähte sie mit eigener Hand ihr Sterbende sonder Label.

Ihr Hemd, ihr Sterbehemd, sie schätz es, verwahrt's im Schrein am Ehrenplatz; es ist ihr Ehres und ihr Leibes, ihr Kleinod, ihr erparter Schatz. Sie legt es an, des Herrenwort am Sonntag früh sich einzuprägen; dann legt sie's wohlgefallig fort, bis sie darin zur Ruh sie legen.

Und ich, an meinem Abend, wollte, ich hätte, diesem Weibe gleich, erfüllt was ich erfüllen sollte in meinen Grenzen und Bereich; ich wollt', ich hätte so gewußt, am Reich des Lebens mich zu laben, und könnt am Ende gleiche Lust an meinem Sterbende haben.

Walbert von Chamisso.

Am Rande

„Dem Gott will rechte Günst erweisen“, so schallt es fröhlich durch die Welt, indes wir uns mit niedren Preisen beschäftigen und mit wenig Geld.

Was kann man alles billig kaufen! Die hohen Löhne sind ein Graus. In Kleiderdorf gibt jeder Krämer wenn man dort kauft, noch Geld heraus.

Ich kann den Bild nicht von euch wenden, ihr Arbeitgeber brav und „schlan“, wie soll der Abbaurummel enden? Wir lassen alles, alles pfländen, Ihr tragt die Großen auf die Bant.

Herr Schilperich, der Spagenvater, sitzt auf dem Dach und legt und spült. Da hält er Jostespaß mit dem Rater, der stell gedudelt vor ihm steht.

Der Dialog ist sehr belächeln. Herr Schilperich der Philolog spricht: „Menschen können sich nicht leiden, der eine nennt den andern doof.“

„Ich hab' es überall erfahren in jedem Dorf, in jeder Stadt: Wenn zwei sich liegen in den Haaren, macht sich allein der Dritte satt.“

„Es streiten Messer und Geisse sich ums Geschäft und um den Lohn. Bald streiten's um die letzte Welle und den Gewinn hat Schmele Lohn.“

Der Index ist ein gar'ges Tier mit einem großen Magen, er lebt im besüßigen Kleingewerbe, frist hausenweise Druckpapier und läßt sich gern besagen.

Er dient stets willig seinem Herrn und ist dem Feind gefällig, doch eine beständige ist gern, ich hab' gehört von nah und fern: Das Vieh war meist nicht eßlich.

Doch als man Lohnabgab beschloß, Da rief der ganze Meistertrio: „Und gibt es keine Gründe mehr, Dann langt mit Schnell den Index her.“ (Aus „Der deutsche Mäler“)

D. Reichsobermaßformen.

Hierzu beantragen wir, anzufügen bei 8. und ein Taillengürt.

Allgemeines.

Alle diejenigen Arbeiten, welche zum Grundlohn eines Stückes gehören, aber nicht gemacht werden, können in Abzug gebracht werden.

Vträge auf Bezahlung von Orten in andere Reichsobermaßformen:

Bei nachstehenden Orten beantragen wir, daß folgende Veränderungen in den Reichsobermaßformen vorgenommen werden.

	bisher:	zukünftig:
Bernburg	I, II, III, IV	II, III, IV
Bonn	I, IV, VI	II, IV, VI
Glauchau	I, II, III, IV	II, III, IV, V
Stuttgart	I, II, IV	II, IV, V
Spillingen	II, IV	III, IV, V
Naumburg	II, III, IV	III, IV
Wetmar	II, III, V	III, V
Reipolza	III, V	IV, V
Cuphoven	III, IV	IV
Selbe	III	IV
Schöbe	III	IV
Häselnau	III	IV
Stettin	III, IV	III, IV, VI
Wilschhausen	III	III, V
Stralsund	IV	IV, VI

B. Damenmählschneiderei

Hauptvertrag

Es wird beantragt, denselben in gleicher Weise zu gestalten wie für die Herrenmählschneiderei, mit Ausnahme der §§ 7 und 9, welche für die Damenmählschneiderei nicht in Betracht kommen.

Reichsschema für die Damenmählschneiderei

B. Weibliche Arbeiterinnen.

Dieser Absatz soll folgende Neufassung erhalten:

1. Selbständige Mäntel, Jacken, Paletots, Kleider, Taillen- und Kostarbeiterinnen, sowie Arbeiterinnen dieser Art, die in der Regel mehrere Zuarbeiterinnen beschäftigen. Stundenlohn wird jeweils festgelegt.
 - 1a. Mäntel, Jacken, Paletotarbeiterinnen, die ein Stück nach Schneiderart selbständig herstellen (einschließlich Bügeln) erhalten einen Zuschlag von 5%.
 2. Selbständige Mäntel, Jacken, Paletots, Kleider, Taillen, Kost, Blusen, Karmelarbeiterinnen und Stepperinnen sowie Arbeiterinnen dieser Art, die allein arbeiten oder eine Zuarbeiterin beschäftigen.

80% aus Hof. B 1
65% " " "
50% " " "
2. Vorgeschnittene Zuarbeiterinnen

60% aus Hof. B 1
50% " " "
3. Lohn für schwache Zeitlohnarbeiter und minderleistungsfähigere Arbeitskräfte nach Vereinbarung.

Warum erhalten Arbeitnehmer vielfach nicht den Tariflohn?

Das Arbeitsgericht in A... gab dafür eine treffende Begründung.

Eine Konfektionsarbeiterin klagte am Arbeitsgericht die Summe von 737,04 RM ein, die ihr während ihrer Beschäftigung in einer Kleiderfabrik in der Zeit vom 8. Februar 1929 bis 13. Dezember 1930 am Tariflohn gezahlt wurden. Sie erhielt aber nur 202,20 RM. Zugelassen und machte auch zwei Drittel der Kosten tragen.

Das Urteil mag auf den ersten Blick eigenartig erscheinen, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß der Tariflohn unabhängig sein soll. Wie kann jedoch die Begründung zum Urteil, so kann man sehr wohl verstehen, warum das Gericht zur Abweisung eines Teiles der Forderung kam. Wir sehen die entscheidenden Sätze in der Begründung hier folgen. Sie lauten:

„Dagegen kann die Beklagte zum Teil mit dem weiteren Einwand, daß eine Verminderung der geltend gemachten Ansprüche vorliege, durchdringen. Denn die Klägerin hat ungeachtet 20 Monate hindurch den Lohn widerspruchlos in Empfang genommen. Wenn sie auch den Tariflohn nicht kannte, so muß doch von einem Arbeitnehmer in einer Kleiderfabrik wie in A... erwartet werden, daß er von dem Bekannten des Tarifvertrages überhaupt sich Kenntnis verschafft, und daß er sich einmal der Höhe unterzieht, um sich auszusprechen, ob er auch tarifgemäß bezahlt wird. Es kann das um so eher gefordert werden, als in A... gut unterrichtete Berufsorganisationen für das Bekleidungs-gewerbe bestehen, und die Klägerin dort ohne Schwierigkeit Auskunft hätte erhalten können. Wenn die Klägerin in dieser Richtung nichts unternommen hat, dann hat sie selbst verschuldet, daß sie über ihre tariflichen Ansprüche überhaupt nicht unterrichtet war und muß das zu ihrem Nachteil gelten lassen. Andererseits ist aber davon auszugehen, daß wenigstens für die letzte Zeit der Beschäftigung der Klägerin bei der Beklagten eine solche Verminderung nicht vorliegt, da die Klägerin gegen Ende ihres Arbeitsverhältnisses bei der Beklagten über den Tariflohn unterrichtet und diesen auch geltend machte. Bei der Abgrenzung, wie weit eine Verminderung vorliegt, und wie weit nicht, hat das Gericht bei der Sachverhalt, hierfür einen einwandfreien Beweis zu verlangen, nach freiem Ermessen eine Verminderung der Ansprüche durch das Verhalten der Klägerin bis auf die letzten 30 Wochen ihrer Beschäftigung angenommen.“

Dem braucht man nichts hinzuzufügen. Die Sätze sprechen für sich selber. Ob nicht endlich einmal die Konfektionsarbeiter erkennen, in welchem Maße sie sich selbst schaden, wenn sie weiter der Arbeit der Gewerkschaft überheblich gegenüberstehen? — Von der Eintragung bei Verbandsbeiträge profitieren — wie dieser Fall ebenfalls beweist — nicht der Arbeiter, sondern der Unternehmer.

Zur Lage im Bekleidungs-gewerbe

Unser Verband hielt in den letzten Wochen in Weid-Deutschland eine Anzahl öffentlicher Versammlungen, in welchen zur Lage im Bekleidungs-gewerbe und zur Lohn- und Preisbildung Stellung genommen wurde. Zweck dieser Versammlungen sollte sein, die Auffassung der Gewerkschaft über die oben genannten Fragen in bester Deutlichkeit darzulegen. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich aus der allgemein in Arbeitgeberkreisen des Gewerbes vorherrschenden Tendenz, den Kampf um die Preisgestaltung für Bekleidung auf Kosten der Arbeiterlöhne auszutragen. Wir geben nachstehend einen Auszug aus den Referaten, die in den Versammlungen von den Kollegen Boeder, Wallen und Heimann gehalten wurden.

Das Bekleidungs-gewerbe ist außerordentlich empfindlich gegenüber den Wirtschaftsbewegungen in den übrigen Wirtschaftsklassen, seine Lage bedeutungsvoll für den gesamten Wirtschaftsmarkt. Rund 5 v. H. aller Berufstätigen in Deutschland sind im Bekleidungs-gewerbe beschäftigt; über 11 v. H. aller Selbständigen stellt das Bekleidungs-gewerbe. Rund 6 v. H. der Arbeiter suchen in diesem Gewerbe Lohn und Brot. Seine Produktion ist hochwertig. So wurden z. B. allein in der Konfektion im Jahre 1928 für eine Milliarde Mark Rohstoffe verarbeitet. Der Absatzwert der Produktion in der Konfektion im selben Jahre betrug zwei Milliarden Mark. Der Umsatz in Bekleidungs-gütern im Einzelhandel und Handwerk beträgt durchschnittlich pro Jahr etwa 12 Milliarden Mark.

Die Arbeitslosigkeit im Bekleidungs-gewerbe war in den letzten Jahren außerordentlich groß. Zeitweise waren mehr als 60 v. H. aller Arbeitsträger arbeitslos. Es wird vielfach die Meinung verbreitet, an dieser Notlage seien in erster Linie die „hohen Löhne“ der Bekleidungsarbeiter schuld. Nicht unangebracht haben die Arbeitgeber des Gewerbes durch ihr Gebot über die „hohen“ Löhne dazu beigetragen, daß sich auch im Publikum die Meinung bilden konnte, daß die Preise für Bekleidungs-güter durch Besetzung der Löhne noch wesentlich gehoben werden könnten. Die Folge war, daß sich diese Meinung schließlich allgemein gegen die Preise für Bekleidungs-güter richtete.

Demgegenüber läßt sich an Hand der Tariflöhne im Bekleidungs-gewerbe sehr leicht nachweisen, daß sich eine weitere Senkung der Preise durch weitere Herabsetzung der Löhne in neuem werten Umfang nicht herbeiführen läßt. So betragen z. B. die Durchschnittslöhne im hochqualifizierten Maßschneider-gewerbe für das Reich nach dem für das Gewerbe geltenden Reichstarifvertrag für männliche Arbeitsträger 85 Pf. die Stunde. Die Frauenlöhne in dieser Branche betragen im Durchschnitt etwa 60 Prozent der Männerlöhne. In der Herrenkonfektion beträgt der Durchschnittslohn für Männer 80 Pf., für Frauen 59 Pf. Ähnlich, nur noch etwas schlechter liegen die Löhne in der Uniformherstellungsbetriebe, in der Berufs-Heiderkonfektion und den übrigen Branchen des Gewerbes.

Auch ist die vielfach angeführte Behauptung unrichtig, daß im Bekleidungs-gewerbe bei Arbeitslosigkeit große Heberverdienste erzielt werden können. Der Verband hat

im Jahre 1929 Erhebungen über die im Jahre 1928 erzielten Verdienste seiner in Afford beschäftigten Herren-maßschneider veranstaltet. Es kamen über 600 Einzelergebnisse zur Berechnung und es wurde festgestellt, daß die Affordüberverdienste in dem noch verhältnismäßig guten Geschäftsjahr 1928 im Durchschnitt noch nicht 2 Prozent betragen.

Wenn heute die Stücklöhne für Bekleidungsgegenstände z. T. wesentlich über den Stand von 1914 liegen, so hat das gute Gründe. Einmal waren die Löhne der Schneider in der Vorkriegszeit größtenteils sehr schlecht, zum anderen muß in den heutigen Stücklöhnen auch ein Ausgleich für die allgemein verkürzte Arbeitszeit, für die Steigerung der Lebenshaltungskosten und nicht zuletzt für die gesteigerte Qualitätsleistung, die einen größeren Arbeitsaufwand bedingt, enthalten sein. Wenn man das alles berücksichtigt, so kann man den überhöhten Stücklöhnen im Schneidergewerbe nicht zeden. Die Arbeitnehmer im Bekleidungs-gewerbe wehren sich somit mit Recht dagegen, daß der Kampf um die Preise für Bekleidungs-güter auf Kosten der Arbeiterlöhne und auf dem Rücken der Bekleidungsarbeiter ausgetragen wird.

In den genannten Versammlungen wurde auch zur Preisgestaltung im Bekleidungs-gewerbe Stellung genommen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß es unvernünftig sei, warum sich das selbständige Gewerbe nicht in härterer Weise gegen die überhöhten Preise für Luch, Futtermittel usw. zur Wehr setze. Die Rohmaterialien liegen schon seit Monaten wesentlich unter dem Vorkriegspreis, die Löhne der Textilarbeiter wurden abgebaut, durch weitgehende Rationalisierung in der Textilindustrie wurden die Herstellungskosten gesenkt und trotz alledem lösten Textilprodukte, insbesondere jene, die im Schneidergewerbe zur Weiterverarbeitung gelangen, größtenteils das Doppelte als in der Vorkriegszeit. Eine solche übernormale Preissteigerung kann mit der Steigerung der öffentlichen Kosten, Sozialversicherungsbeiträge usw. nicht gerechtfertigt werden.

Die Gewerkschaft im Bekleidungs-gewerbe sieht Möglichkeiten zum Preisabbau für Bekleidungs-güter in der durchaus möglichen weiteren Senkung der Preise für Luch, Verwendung von besseren, anstatt der besseren, längst aber nicht immer besseren englischen Stoffe, einfacher Verarbeitung der Bekleidungs-güter (die Qualität der Arbeit braucht darunter nicht zu leiden), Verminderung von Verlusten in den Betrieben und ähnlichen Dingen. Keinesfalls aber kann sie ihre Hand dazu stellen, durch weitere Senkung der Löhne einen weiteren Preisabbau möglich zu machen. Dadurch würde die ohnehin schon sehr gedrückte Lage der Arbeitnehmer noch mehr verschlechtert.

Im Maßschneidergewerbe haben die Arbeitgeber erneut einen Vorstoß unternommen, um den Reichstarifvertrag für die Branche zu verschlechtern. Der Vertrag ist von ihnen zum 31. Juli gekündigt worden. Ihre Anträge zur Neugefaltung desselben bedeuten eine Verschlechterung der Löhne um 10 bis 15 Prozent und darüber. Will die Arbeiterschaft diesen Vorschlag ablehnen — sie muß es, wenn sie nicht verenden will — so kann ihr nur empfohlen werden, ihre Organisation zu härten. Nur in einer festgefühten Organisation finden die Arbeitnehmer in der gegenwärtigen Krisenzeit Stütze und Halt gegenüber einem anmaßenden Arbeitgebertum.

Gemeinschaftsarbeit in Berlin

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Berufsverbände innerhalb des Kartells Groß-Berlin hielt am 10. Mai eine Konferenz. Die Tagung wurde vom Kollegen Morgensterner geleitet, welcher alle Anwesenden, insbesondere die Referenten und den Kartellretter herzlich begrüßte.

Bezugsleiter, Kollege Knäpfler, sprach über „Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft“. Die gegenwärtige Zeit erfordert gebieterisch, daß alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mehr wie bisher für die Betreuung und Werbung der Mitglieder, nicht bloß der eigenen, sondern auch der Bruderverbände, ihre ganze Kraft einbringen. Der Gedanke, Aufrechterhaltung und Stärkung der Berufsverbände und die Pflege des Berufsgefühls müssen mehr in den Vordergrund treten und den Kernpunkt der Arbeitsgemeinschaft bilden. Der gemeinsamen Schulung und Weiterbildung, die von allen Verbänden mehr wie bisher gepflegt und gefördert werden muß, wird der Erfolg nicht verlagert bleiben. Nicht bloß Schulungsgemeinschaft, sondern lebendige Tatgemeinschaft muß alle Mitglieder befehlen.

Redakteur Kollege Bernath behandelte das Thema „Unsere Stellung zur Wirtschaft, zum Sozialpolitik“. Auch wir christlichen Arbeitnehmer sind in erhöhtem Maße gezwungen, Wirtschafts- und Sozialpolitik zu betreiben, um die überhandnehmenden Auswüchse in der Wirtschaft, die sich für die Arbeitnehmer ganz besonders als schädlich und untragbar auswirken, durch geeignete Maßnahmen in Schranken zu halten. Es läßt sich mit christlicher Auffassung vom Zweck der Wirtschaft nicht vereinbaren, daß die moderne kapitalistische Wirtschaft aus Egoismus sich zum Schaden des Volkswohls ausweitet und der Mensch aus dem Mittelpunkt der Wirtschaft zurückgedrängt wird. Für Menschen wird dann die tote Maschine an deren Stelle gerückt. Diesen absurden Standpunkt, der heute allenthalben in Erscheinung tritt, müssen wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen. Wer gute Wirtschafts-politik betreiben will, muß naturgemäß auch eine gute Sozialpolitik wohnen und fördern. Man muß annehmen, daß das Gebot der deutschen Wirtschaftsführer: „Abbau der Sozialpolitik“ aus Handlungsgefühl schon längst verstanden sein müßte, wenn festhält, daß sich im Jahre 1928 von 10 Milliarden Tributarbeit, 26 Milliarden für Arbeitslosen, noch 26 Milliarden für die deutsche Volkswirtschaft erarbeitet worden sind, die aber zum großen Teil in fauliger In-

vestierung verbracht wurden. Wenn wir als Arbeitnehmer immer wieder auf die Besserstellung anderer Berufs- und Gesellschaftsklassen hinweisen, so nicht aus Neid oder Mißgunst. Man darf es uns aber nicht verdenken, wenn wir gebieterisch ebenfalls eine Besserstellung des Arbeiterstandes fordern. Die Grundforderung aller christlichen Arbeitnehmer lautet daher: Fort mit dem Lohnabbau, Abbau der Preispolitik und Aufbau der Sozialpolitik!

Nach der Mittagspause behandelte Kollege Meyrick das Thema: „Das Arbeitsrecht in der wirtschaftlichen Krise“. Meyrick führte aus, daß das Arbeitsrecht aus dem alten bürgerlichen Recht hervorgegangen sei. Erst in den letzten Jahrzehnten sei ein Übergang zum kollektiven Arbeitsrecht bemerkbar. Der ganze Trug der Arbeitgeber ist nicht so sehr gegen das Arbeitsrecht selbst, als gegen das kollektive Arbeitsrecht und die Arbeitgeber glauben, die heutige Wirtschaftskrise bewahren zu müssen, um diese so hart erkrankten Erzeugnisse mit Gewalt zu betreiben. Alle Versuche, Kräfte in die Sozialpolitik zu legen, die Schlichtungsordnung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Knappschaftsversicherung und das Tarifwesen zu durchdringen, sind ihnen bisher nicht gelungen, weil die Gewerkschaften, eingeengt ihrer großen Mission, auf dem Boden waren. Jetzt noch wie bisher müssen alle Arbeitnehmer ihre ganze Kraft für den Aufbau und die Verbesserung des Arbeitsrechtes, insbesondere des kollektiven Arbeitsrechtes einbringen.

Die anschließende Aussprache zeigte, daß die Ausführungen der Redner auf fruchtbaren Boden gefallen waren. Das Gesamtergebnis derselben auf einen Bann gebacht, ergab die einmütige Auffassung, daß nur durch eifrige intensive Gemeinschaftsarbeit die Wirtschaft in vernünftige Bahnen gelenkt und eine dementsprechende Sozialpolitik erreicht werden kann. Es müssen alle geistigen Kräfte regsam angewandt werden, dieses hohe Ziel zum Wohle der Volksgemeinschaft zu erreichen. Nicht Klassenherrschaft, sondern ein in Ständen gegliedertes deutsches Volk wollen wir. Die alljährlichen Einkommensunterschiede sind leider dazu angetan, das Gegenteil hervorzurufen. Darum ist die dringende Forderung auf Aus-gleichung der Einkommen nicht nur berechtigt, sondern eine fittliche Forderung. Ein jeder deutsche Staatsbürger hat ein Anrecht auf ein kulturwürdiges Leben. Danach müssen wir mit vereinten Kräften streben.

Der Versammlungsleiter dankte den Rednern nochmals für ihre vorzüglichen Ausführungen und mit dem dringenden Appell zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft schloß er um 4 Uhr die äußerst gut und anregend verlaufene Tagung ab.

Tarifföhne vorentfallen

Empfindliche Strafen für Zwischenmeister in der Herrenkonfektion

Der Staatliche Fachauschuss für Hausarbeit in Berlin und der Provinz Brandenburg, der die Aufgabe hat, die Durchführung der Tariflöhne oder festgesetzten Mindestentgelte für die Heimarbeiter zu sichern, hat in der Sitzung der Abteilung I für Herrenkonfektion am 31. März 1931 auf Grund von Anzeigen der Heimarbeiterlohnkontrolle beim Polizeipräsidium gegen 21 Zwischenmeister verhandelt, die ihren Heimarbeiterinnen nicht die Löhne des allgemein verbindlichen Tarifvertrages für das Lohngewerbe in der Herren- und Knabenkonfektion Berlins vom 1. Dezember 1930 bezahlt hatten. Es wurden bei 20 Zwischenmeistern Nachzahlungen im Einzelfalle bis zu 1400 Mark unter Androhung gefordert.

Der Fachauschuss, der in der Herrenkonfektion bisher nur gegen die unmittelbaren Arbeiter der Heimarbeiter vorgehen kann, hat gegenüber den auftraggebenden Firmen, die meist selbst die Tariflöhne nicht an die Zwischenmeister bezahlt hatten, die Erwartung ausgesprochen, daß sie den Zwischenmeistern die Nachzahlung möglich machen und künftig die Tariflöhne an die Zwischenmeister zahlen werden. Wenn auch einzelne Firmen daraufhin voll bezahlt und andere den Zwischenmeistern Beistand gegeben haben, so sind doch die Nachzahlungen an die Heimarbeiter nur von einem Teil der Zwischenmeister geleistet worden. Daraufhin hat der Fachauschuss in der Sitzung vom 30. April insgesamt gegen zehn Zwischenmeister erhebliche Geldbußen festgesetzt, die sich in Einzelfällen auf 1000 Mark, 1700 Mark und 2700 Mark belaufen.

Die Lohnnachprüfungen der Heimarbeiterlohnkontrolle sind fortgesetzt worden. Der Fachauschuss hat erneut gegen neun Zwischenmeister verhandelt, von denen bisher wieder fünf zu erheblichen Nachzahlungen unter Androhung aufgefordert wurden.

Aus der Strohhut-Industrie des Allgäus

Einer der bekanntesten Erwerbszweige des bayerischen Allgäu ist die Strohhutfabrikation. In der Vorkriegszeit wurden dort nur Herrenstrohüte fabriziert. Nach dem Kriege haben sich die größeren Betriebe umgestellt auf die Fabrikation von Damenstrohüten und in den letzten Jahren besonders auch auf die Fabrikation von Damen-Halbhüten. Aus den Verhältnissen in der Arbeiterbewegung ist zu erkennen, daß diese Umstellung zu einem vollen Erfolg geführt hat. Ueber den Umfang des Strohhutverlages gibt die Zahl der abgefertigten Güterwagen durch das Postamt Lindenberg im Allgäu ein entsprechendes Bild. Hiernach wurden im Jahre 1926 108 geschlossene Wagen, in den schlechtesten Geschäftsjahren der Allgäuer Strohhutindustrie 1927 und 1928 je 71, 1929 wieder 103 und im Jahre 1930 sogar 203 geschlossene Wagen mit Hutpaketen abgefertigt. Aus der letzteren Ziffer geht hervor, daß sich das Versandgeschäft im letzten Jahre verdoppelt hat. Soweit man hieraus für 1931 schließen kann, dürfte auch dieses Jahr einen günstigen Verlauf nehmen. Bemerkenswert ist, daß die Zahl der Beschäftigten bereits 2000 wieder überschritten hat. Wir wünschen, daß sich diese Entwicklung auch auf die Gestaltung der Tarifverträge und die Lohnverhältnisse günstig auswirkt. Da die Hutindustrie einen ausgeprägten Saisoncharakter hat, ist der durchschnittliche Jahreslohn der Strohhutarbeiter äußerst gering. Die Erfolge der Produktionssteigerung müssen auch der Strohhutarbeiterchaft zugute kommen. Die Gewerkschaften haben bisher weitgehende Rücksicht genommen, damit die Umstellung auf die Damenhut-Fabrikation in Lindenberg sich in der entsprechenden Ruhe vollziehen konnte. Nunmehr ist sicher der Zeitpunkt da, wo auch Lindenberg in der Lohnhöhe den übrigen Lohnbezirken im Reiche angegliedert werden kann.

Woll- und Haarhutindustrie

Allgemein-Verbindlichkeitserklärung des Reichsmanteltarifvertrages und des Reichslohntarifes.

Berlin, NW 40, den 22. April 1931.

Der Reichsarbeitsminister
III Nr. 3035/221 Tar.

Entscheidung.

Die nachstehend bezeichneten Tarifverträge werden im angegebenen Umfange gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung (Reichsgebl. 1928 I S. 47) für allgemeinerverbindlich erklärt:

- I. Parteien des Tarifvertrages
 - a) auf Arbeitgeberseite: Arbeitgeber-Verband der Deutschen Woll- und Haarhut-Industrie E. V. Sitz Berlin;
 - b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Hutarbeiter-Verband, Sitz Altenburg in Th.; Berufsverband christlicher Hutarbeiter, Sitz Lindenberg.
- II. Tag des Abschlusses:
 - a) 9. Januar 1931, Reichsmanteltarifvertrag;
 - b) 5. Dezember 1930, Reichslohntarif gültig ab 1. Januar 1931.
- III. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeitnehmer der von Grund aus fabrizierenden Woll- und Haarhutindustrie.
- IV. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reichs.
- V. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Geltungsbestimmungen in den Paragraphen 10 und 16 des Reichsmanteltarifs.
- VI. Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit: 1. April 1931.
- VII. Ende der allgemeinen Verbindlichkeit: Die allgemeine Verbindlichkeit endet, vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister, jeweils mit den Tarifverträgen.

Im Auftrag ges.: Schmitt.

Eingetragen am 25. April 1931
auf Blatt 9917 Hb. Nr. 13 des
Tarifregisters.

Notationsdruck: Räder-Görreshaus u. G., Köln. Verantwortlich für die Redaktion: H. Wullen; für den Verlag: B. Boeder; beide in Köln.

„Evangelisches Arbeitertum im Ringen der Zeit“

Unsere Zeit ist voll von Cürungen, Bewegungen, Lösungsvorhaben usw. Die Geburtswehen einer neuen Zeit scheinen für das deutsche Volk besonders schwer sein zu sollen. Eines der dringendsten Probleme, wenn nicht das brennendste, ist immer noch, wie wir aus einem in Klassenengenen sich betämpfenden Interesselienhaufen ein organisch-gegliedertes, einiges Volk werden. Welchen Beitrag hierzu insbesondere die Arbeiterchaft, die heute auch immer noch eine mehr oder weniger gut organisierte Masse darstellt, leisten kann, darum mühen sich die evangelischen Arbeitervereine ganz besonders. Das, was vor kurzem Winnig, der frühere sozialdemokratische Oberpräsident, in seinem Buche: „Vom Proletariat zum Arbeitertum“ ausgesprochen hat, das ist eigentlich seit Jahren der Inhalt der Arbeit und der Bestrebungen der E.A.V.-Bewegung.

Dies in innerlicher und äußerlicher Weise deutlich zum Ausdruck zu bringen, soll die Anfang Juni d. J. in Essen stattfindende große Tagung aller evangelischer Arbeitervereine Deutschlands beweisen. Das seit ein paar Jahren durchgearbeitete neue Programm, das a. W. I. in der E.A.V., soll endgültig verabschiedet werden. Einen guten Rahmen dazu dürfte das Hauptreferat von Geheimrat Prof. Dr. Werner Sombart über: „Beruf—Stand—Klasse“ bilden. Einen fähigsten Ausdruck des Bekenntnisses der evangelischen Arbeiterchaft zur Kirche sollen die sechs großen Fest Gottesdienste in den Hauptkirchen Essens darstellen. Festprediger sind: Die Generalsuperintendenten D. Sollenhoff (Koblenz) und Weirich (Münster), Pfarrer D. Koch (Dennhausen), Pfarrer Werber (Berlin), Pfarrer Hübnert (Wuppertal). Der daran anschließende Festmarsch durch Essen mit nachfolgender Kundgebung im Städtischen Saalbau soll ebenfalls in aller Öffentlichkeit von dem Wollen der Bewegung zeugen. Bei der Kundgebung wird der zweite Vorsitzende des Gesamtverbandes, der Reichsminister a. D. Dr. Wilhelm Koch, W. d. R., die Hauptansprache halten. Vertreter von Reichs-, Staats- und Kirchenbehörden werden ebenfalls kurz zu Worte kommen (der preussische Wohlfahrtsminister Dr. Hillier hat seine Beteiligung bereits zugesagt).

Einen fähigsten verheißungsvollen Ausblick auf die Gesamtagung wird das vorher stattfindende zweite Reichstreffen der mit der E.A.V.-Bewegung verbundenen evangelischen Arbeitergruppen darstellen. Den Abschluß soll ein zweiter internationaler Kongress bilden.

Wem es eine solche große Veranstaltung in dieser Zeit ein gewisses Waagnis. Wenn sie aber in ihrem Verlauf und in ihrer Wirkung ein Stück Lebenswille der deutschen Nation zeigt, dann ist sie nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar eine Notwendigkeit.

Ernst Kubisch.

Ortsgruppenberichte

Breslau. (Notgemeinschaft.) In unserer Generalversammlung wurde vom Kollegen Offizier der Geschäfts- und der Kassenbericht gegeben. — Die Zeitverhältnisse lassen so recht erkennen, wie gut es war, daß wir die Notgemeinschaft gründeten. Es ist der Arbeiterchaft jetzt kaum möglich, irgend welche Ersparnisse zu machen, und wenn in einer Familie einmal ein Todesfall eintritt, so ist sehr oft große Not und kein Geld vorhanden. Wir konnten im Geschäftsjahr wieder in acht Fällen die Not lindern helfen.

Aus dem Kassenbericht folgendes: An Einnahmen und Kassenbestand war im Jahre 1929/30 zu verzeichnen 16 947,73 Mark, an Ausgaben in derselben Zeit 9102,50 Mark, somit bleibt ein Bestand von 7845,23 Mark am Schluß des Geschäftsjahres.

Da die Kasse in bester Ordnung ist, wurde Entlastung beantragt und einstimmig erteilt. Leider ist noch ein Teil der Mitglieder mit ihren Zahlungen im Rückstand. Es wurde daher beschlossen, diesen Mitgliedern mitzuteilen, daß die Rückstände bis zum 31. Mai 1931 beglichen werden müssen. In besonderen Fällen kann Stornung beantragt werden. Geht dies nicht, so sind wir gezwungen, solche Mitglieder aus der Notgemeinschaft zu streichen. Außerdem wurde beschlossen, daß ab 1. Mai 1931 wieder von jedem Mitglied monatlich 1 Mark fassiert und mit den Sterbefällen verrechnet wird.

Der bisherige Vorstand ist einstimmig wiedergewählt worden. Nachdem noch verschiedene Dinge besprochen waren, wurde von Kollegen Friisch die gut beluchte Versammlung geschlossen.

Guben. (Hutarbeiter.) Unsere Quartalsversammlung fand am 8. Mai statt. In Vertretung des ersten Kassierers, der erkrankt war, gab Kollege Herzog den Kassenbericht. Dem Kassierer wurde, da Bücher und Belege in Ordnung befunden wurden, Entlastung erteilt. Dann sprach der erste Vorsitzende über Arbeitslosigkeit, Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenversicherung. Er schilderte die Weltwirtschaftskrise, ihre Besonderheiten für Deutschland, plädierte zur Winderung der Arbeitslosigkeit, Reformierung der Arbeitslosenversicherung und berührte dabei alle Fragen, die damit zusammenhängen, insbesondere die Frage der Arbeitszeit, Arbeitsdienstpflicht usw. Seine Ausführungen wurden ergänzt von den Kollegen Herzog und Schade.

Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde Aufklärung gegeben über Urlaubsfragen und einige andere Dinge. Gegen 10.45 Uhr konnte der erste Vorsitzende die interessante Versammlung schließen.

Stutenberg. (Hutarbeiter.) In unserer Quartalsversammlung am 26. April sprach Kollege Seibold (München) über „Wirtschaft und Gesellschaftsbewegung“. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen schilderte der Redner die Entfaltung der Wirtschaft und die sich später gegenüberstellende Gesellschaftsbewegung, die den Gehalt des wichtigsten Eigentums des Menschen, der Arbeitskraft, erstirbt. Dies erkenne selbst der Anorganisierte an, wenn er auch meist wegen Egoismus und Eigenbräuterei fernbleibe. Die sozialistische Gesellschaftsbewegung sehe ihr Ziel in der Beseitigung des Privateigentums und des Unternehmertums, die christliche Wirtschaftsauffassung aber werde diktiert durch die christliche

Weltanschauung. Sie sei die Wirtschaft nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, dienend dem Streben, die Lebens- und Kulturbedürfnisse zu befriedigen, wobei der Staat die Vorkerkerschaft über der Wirtschaft haben müsse. Der Eigentumsbegriff werde von den christlichen Gesellschaften beibehalten, auch ein moderner Aufbau der Wirtschaft und des Kapitals werde anerkannt, aber es sei durch Stärkung des Arbeitertums eine Besserstellung des Arbeitnehmers, gerechtere Kapitalverteilung, Anteilnahme am Produktionsergebnis und Mitbestimmung der Wirtschaft ein für die Arbeitnehmer erstrebenswertes Ziel. Die Gewerkschaften regen auch die Intensivität der Wirtschaft an, sie diktiert aber nicht. Gerade die christliche Gewerkschaft vertrete den Standpunkt, daß das Dienen dem Verdienen voranzugehen habe und sie arbeite daran, daß Kapital und Arbeit wieder in eine der Natur entsprechende Gemeinschaft gebracht werden. Sie wisse, daß das gemeinsame Wohl aller Stände auch ihr Wohl sei und es sei deshalb falsch, zu behaupten, die christlichen Gewerkschaften seien wirtschaftsfeindlich oder hemmend; sie seien im Gegenteil ein Motor zur Hebung der wirtschaftlich-sozialen Lage der Arbeiterchaft, eine fruchtbarere Förderer der Wirtschaft und ein wichtiger Lebensglied der christlichen Gemeinschaft. Die Arbeit der christlichen Gemeinschaft liege also auch dem Dienen am Volke. Reicher Beifall beehrte die Ausführungen des Redners, der absdann zu tariflichen Fragen längere Ausführungen machte und eine rege Aussprache anregte. Unter „Wünsche und Anträge“ wurde eine Ausfahrt beschlossen und hierfür die Vorbereitungen beprochen. Gegen 11 Uhr konnte Kollege Prestelle die Versammlung schließen.

Beitragsleistung

Der 23. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 31. Mai bis 6. Juni, der 24. für die Woche vom 7. bis 13. Juni.

Privat-Zuschneideschule Friedrich Blaus

Berlin SW 19, Leipziger Str. 83, Schloßplatz 49.

Tags- und Abendkurse im Zuschneiden und Schmittzeichnen von Herren und Damenkleidern. Altweltliches, leistungsfähiges und praktisches System. Vornehme Passform. Sicherer Schnitt.

Erstklassige Ausbildung. Verhandlungsmethoden erhalten Rabatt. Verlag von Modellschneidern, Fachzeitschriften, Schnittmuster-Versand. Prospekte gratis.

Sieben zu Selbstunterricht erscheinend: Zuschneidebuch für die Herrenschneider. 144 Seiten stark, in Leinen gebunden. 4.— M. Zuschneidebuch für die Damenschneider. 144 Seiten stark, in Leinen gebunden. 4.— M. klassisches Buch. 4.— M. Beide Werke enthalten je einen Lehrkurs und sind für den Selbstunterricht ganz besonders zu empfehlen.



Private Zuschneide-Schulen der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland u. Westfalen Sitz Köln

Erstkl. Ausbildung in der Damen- und Herrenschneiderei durch neuzeitlich eingestellten Unterricht / Beginn neuer Kurse an jedem 1. u. 16. im Monat. Schnellkurse nach Uebereinkunft / Verlag von Modellschneidern, Fachzeitschriften, Lehrbüchern, Schnittmuster-Versand. Prospekte gratis durch die Geschäftsstellen:

Schule Köln, Neumarkt 27-29
'Rundschau' Fachlehranstalt
Wuppertal-Elberfeld, Luisenstr. 18-20

Die Moden-Rundschau

Beste und billigste Fachzeitschrift

für jeden Meister und Schneider sowie für jeden Schneider und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direrctoren, Sitz Hamburg, herausgegeben. Sie kostet im Jahresabonnement

5,00 Mk. im Jahr

Sechs mal im Jahre erscheint ein Doppelheft. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter Mithilfe bester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fachabende in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestatten werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte vermissen die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder der Verbände Mk. 5,00

Gestaltungen sind zu richten

Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg II
Admiralstraße 10 II